

Aktenzeichen:

1 RA 53/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am
18. September 1963 ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung von

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s .

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. Dezember 1960 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin erhielt vom 1. März 1953 an eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten wegen Berufsunfähigkeit. Bei der Auszahlung eines aufgelaufenen Rentenbetrages behielt die Beklagte den Betrag von 522,- DM als Ersatz für gezahlte wirtschaftliche Tbc-Hilfe ein. Der Streit der Beteiligten ging in den Vorinstanzen noch um einen weiteren Anspruch; insoweit wurde das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom Landesozialgericht (LSG) aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen. Mit der Revision ist das Urteil des LSG nur insoweit angefochten, als es die Rechtmäßigkeit der Einbehaltung betraf.

Das SG wies die Klage ab: Die Klägerin könne den einbehaltenen Betrag nicht beanspruchen, weil die Leistungen der Tbc-Hilfe als Vorschüsse auf die Rente anzusehen seien und deshalb zurückgefordert werden könnten. Im Tenor des Urteils ist die Zulassung der Berufung nicht ausgesprochen. In der Rechtsmittelbelehrung wird auf "die bezüglich der Einbehaltung der Tbc-Hilfe nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung" hingewiesen (Urteil vom 10.5.1955).

Das LSG sah die Berufung der Klägerin als unzulässig an. Das Urteil des SG betreffe nur den Anspruch auf Auszahlung der Rente, welche die Beklagte mit der Tbc-Hilfe verrechnet habe, und betreffe damit ... Rente für abgelaufene Zeiträume (§ 146 SGG). Die Klägerin habe keinen Verfahrensmangel gerügt. Eine Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG sei vom SG weder ausgesprochen noch stillschweigend abgelehnt worden. Es sei anzunehmen, daß das SG zu dieser Frage überhaupt keine Entscheidung getroffen habe. In diesem Verhalten liege kein wesentlicher Verfahrensmangel. Der 4. Senat des LSG (in anderer Besetzung) habe sich jedoch in einem früheren Urteil für berechtigt gehalten, die vom SG unterlassene Prüfung der Berufungszulassung selbst nachzuholen. In seiner derzeitigen Besetzung teile der 4. Senat jedoch nicht die Auffassung des früheren Urteils. Das Ziel könne ^{auch} auf einem anderen Weg,



- 3 -

nämlich durch nachträgliche Ergänzung des Urteils erreicht werden. Ob dieser Weg im vorliegenden Rechtsstreit gangbar sei, brauche jedoch nicht entschieden zu werden. Hier müsse die Berufung der Klägerin vielmehr als unzulässig verworfen werden. - Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 16.12. 1960).

Die Klägerin legte Revision ein mit dem Antrag, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Sie rügte, das LSG habe zu Unrecht nicht sachlich über den Klageanspruch entschieden. Die Berufung gegen das Urteil des SG sei zulässig gewesen. Aus der Formulierung der Rechtsmittelbezeichnung im Urteil des SG ergebe sich, daß die Berufung zugelassen sei. Selbst wenn man aber der Meinung sei, das SG habe über die Zulassung der Berufung keine Entscheidung getroffen, so hätte das LSG die vom SG unterlassene Prüfung nachholen müssen. Das Berufungsgericht wäre verpflichtet gewesen, die nach § 146 SGG ausgeschlossene Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen, weil die Frage, ob die Beklagte die Rentennachzahlung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe verrechnen durfte, grundsätzliche Bedeutung habe.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Wie das LSG mit Recht angenommen hat, betraf das Urteil des SG in dem hier streitigen Teil (Anspruch auf Auszahlung des einbehaltenen Betrages von 522,- DM) nur Rente für abgelaufene Zeiträume; es lag daher der Berufungsausschlußgrund des § 146 SGG aF vor (vgl. BSG in SozR SGG § 146 Bl. Da 2 und Da 3 Nr. 3 und Nr. 5). Das LSG hat auch nicht verkannt, daß im Urteil des SG die Berufung nicht nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen war. Das SG hat vielmehr rechtsirrtümlich die Berufung



als nach § 143 SGG zulässig angesehen und deshalb über die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung nicht entschieden. Für die gegenteilige Meinung bringt auch die Fassung der Rechtsmittelbelehrung des SG keinen Anhalt. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil sind insoweit zutreffend und erschöpfend. Die Revision beschränkt sich darauf, hierzu ihre gegenteilige Auffassung vorzutragen, sie kann jedoch die Gründe des angefochtenen Urteils nicht entkräften. Da das Urteil des SG in dem hier streitigen Teil keinen Ausspruch über die Zulassung der Berufung enthielt, war das Rechtsmittel der Klägerin nicht nach § 150 Nr. 1 SGG statthaft.

Das LSG war insbesondere nicht berechtigt - oder gar verpflichtet -, die fehlende Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung von sich aus nachzuholen. Dies hat die Rechtsprechung ausnahmsweise in denjenigen Fällen als möglich angesehen, in denen eine Zulassung der Berufung zuvor überhaupt nicht ausgesprochen werden konnte, nämlich in der Übergangszeit, als beim Inkrafttreten des SGG (1.1.1954) die Verfahren nach § 215 SGG auf das LSG übergegangen waren, ohne daß zuvor Urteile der Sozialgerichte ergangen waren (BSG 1, 62, 264; 2, 263). Ein solcher Ausnahmefall liegt aber nicht vor; hier hatte das SG die Möglichkeit, über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.

Die Berufung der Klägerin war auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft. Zwar hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 28. September 1961 (SozR B1. Da 14 Nr. 31 zu § 150 SGG) angenommen, das Verfahren des SG leide an einem wesentlichen Mangel, wenn die nach den §§ 144 bis 149 SGG nicht zulässige Berufung in der Rechtsmittelbelehrung rechtsirrig als zulässig bezeichnet wird, ohne daß das SG überhaupt die Frage geprüft und entschieden hat, ob die Berufung nach § 150 SGG zuzulassen war. Ob diese Rechtsauffassung, von der der 7. und 5. Senat des BSG inzwischen abgerückt sind und an der der 4. Senat selbst nicht mehr festhält (vgl. Urteil vom 9.5.1963 - 7 RAR 15/61 - und Beschluß vom 1.8.1963 - 5 RKn 77/62 -), zutreffend ist oder nicht, kann bei der Entscheidung



des vorliegenden Rechtsstreits dahinstehen. Denn der vom 4. Senat früher entschiedene Streitfall unterscheidet sich von dem vorliegenden gerade darin, daß der Kläger des damaligen Rechtsstreits das Fehlen des Zulassungsausspruchs im Urteil des SG schon während des Berufungsverfahrens als Verfahrensmangel gerügt hat. Nur deshalb konnte der 4. Senat des BSG in dem früheren Rechtsstreit von seiner Rechtsauffassung aus die Berufung als nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft ansehen. Im vorliegenden Rechtsstreit aber steht fest, daß die Klägerin im Verlauf des Berufungsverfahrens - soweit die Einbehaltung der 522,- DM im Streit war - keine Verfahrensrüge erhoben hat.

Weil hiernach die nach § 146 SGG ausgeschlossene Berufung der Klägerin weder nach § 150 Nr. 1 noch nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft war, hat das LSG sie mit Recht als unzulässig verworfen. Die Revision der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

